

Austragungsbedingungen für den ADAC MX Bundesendlauf 2019

Stand 14.09.2019

Ausgetragen nach der Grundausschreibung für den Motocross-Clubsport

1. Anerkennung der Austragungsbedingungen durch den Veranstalter

Veranstalter die einen Lauf zum "ADAC-MX Bundesendlauf" übernehmen, verpflichten sich, diese Austragungsbedingungen, den Zeitplan sowie ggf. hierzu später notwendige Ergänzungen in vollem Umfang anzuerkennen.

Jeder Veranstalter hat das nach Klassen getrennte Ergebnis binnen 48 Stunden nach der Veranstaltung an die ADAC Zentrale und die jeweiligen Regionalclubs - Sportabteilungen zu senden.

2. Veranstaltung/Veranstalter

2.1. Veranstaltung

ADAC Motocross-Clubsport-Veranstaltungen dürfen nur auf DMSB abgenommenen Motocross-Strecken durchgeführt werden. Soll der ADAC MX-Bundesendlauf auf einer nicht permanenten Motocross-Strecke stattfinden, muss ein DMSB anerkannter Streckenabnahmekommissar vor der Veranstaltung beauftragt werden. Die Streckenbestimmungen des DMSB sind hierbei zu beachten, insbesondere was die Schüler- und Jugendklassen betrifft. Die Streckenlänge für alle Klassen sollte maximal 1900 m betragen

2.2. Veranstalter

Als Veranstalter zu diesem Endlauf können sich die ADAC-Regionalclubs bewerben. Der jährliche Veranstaltungstermin wird im ADAC Terminkalender veröffentlicht.

Der ADAC MX Bundesendlauf wird vom ADAC Sportausschuss an einen ADAC-Regionalclub vergeben. Der jeweilige ADAC-Regionalclub kann einen ADAC - Ortsclub mit der Ausrichtung beauftragen.

3. Teilnehmer / Klasseneinteilung

3.1. Fahrer

Die Teilnehmer werden von ihrem, nach Wohnort zuständigem, ADAC-Regionalclub nominiert. Sie sollten sich in der entsprechenden Klasse bei deren ADAC - Regionalclubmeisterschaft bzw. Regionalclubpokalwettbewerb qualifiziert haben. Diese Meisterschaft oder dieser Pokalwettbewerb muss offiziell ausgeschrieben sein und aus mindestens 3 für den Teilnehmer gewerteten Veranstaltungen bestehen. Sollten an einer Meisterschaft mehrere Regionalclubs beteiligt sein, so kann jeder Regionalclub seine besten Teilnehmer gemäß seiner Regionalclubwertung nominieren. Es ist den einzelnen Regionalclubs freigestellt, nach Absprache Veranstaltungen aus Nachbar-Regionalclubs in ihre Meisterschaftswertung mit einzubeziehen.

Sollten Fahrer anderer Regionalclubs nominiert werden, ist vorher die Zustimmung der Regional zuständigen ADAC Sportabteilung einzuholen.

Die Teilnehmer müssen in der Klasse starten, in der sie im laufenden Kalenderjahr gefahren sind. Eine Ausnahme bilden die Fahrer der Klasse 4. Hier dürfen auch Fahrer, die während des Jahres in anderen Klassen fahren, von den Gauen nominiert werden.

Sollten Teilnehmer unter der laufenden Saison, aufgrund der regionalen Übergangsregelungen, mit einer 4 Takt Maschine gefahren sein, können diese beim Bundesendlauf antreten – allerdings mit einer 2 Takt Maschine.

Grundsätzlich gilt: Alle Teilnehmer am Bundesendlauf müssen einen deutschen Wohnort nachweisen.

Teilnahmeberechtigt zum Bundesendlauf sind nur Fahrer welche in 2019 eine DMSB-C-Lizenz, bzw. DMSB-J-Lizenz besitzen und weder 2019 noch 2018 bei einer DM/DMSB/DMSJ Meisterschaft unter den TOP 15 der Gesamtwertung (gilt zum Zeitpunkt der Nominierung) geführt werden/wurden. Nach einem Klassenaufstieg zählt die Platzierung des Vorjahres nicht.

Nicht teilnahmeberechtigt sind die Vorjahressieger in ihrer damals gewonnenen Klasse und permanent eingeschriebene Teilnehmer des ADAC MX Junior und ADAC MX Youngster Cups. Durch einen Masters-Veranstalter gemeldete und bestätigte Wildcard Fahrer, die maximal 2-mal an einer Masters Veranstaltung in der Saison teilgenommen haben, sind weiterhin zum Bundesendlauf zugelassen.

Die Lizenzen sind nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Veranstaltung bei den zuständigen Sportabteilungen der Trägervereine zu beantragen bzw. zu verlängern. Die Gültigkeit der DMSB-Lizenz ist vom Veranstalter bei der Papierabnahme zu prüfen. Teilnehmer, die nicht im Besitz der hier genannten Dokumente sind, sind nicht startberechtigt.

Jeder ADAC-Regionalclub darf grundsätzlich 4 Fahrer je Klasse nennen. Darüber Hinausgehende Nennungen bedürfen der Zustimmung durch den ADAC München, Ressort Motorsport.

Die ADAC Regionalclubs sind für die korrekte Nominierung ihrer Teilnehmer verantwortlich.

3.2. Klasseneinteilung und Teilnahmeberechtigung

Zugelassen sind nur Motorräder mit bis max. 125 ccm 2 Takt Motoren.

Der ADAC MX Bundesendlauf wird in folgenden Klassen ausgetragen:

Klasse 1 – bis 50ccm, 2 Takt

Klasse 2 – über 50ccm - 65ccm, 2 Takt

Klasse 3 – über 65ccm - 85ccm, 2 Takt

Klasse 4 – über 100ccm - 125ccm, 2 Takt

Folgende Alterseinteilung ist vorgeschrieben: (Ausnahmen nur mit Zustimmung durch den ADAC e.V. München)

Klasse 1 (6 – 9-jährige): Teilnahmeberechtigt sind Schüler der Jahrgänge 20010-2013.

Klasse 2 (8 – 12-jährige): Teilnahmeberechtigt sind Schüler der Jahrgänge 2007-2011.

Klasse 3 (10 – 16-jährige): Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche der Jahrgänge 2003-2009.

Klasse 4 (14 – 18-jährige): Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche der Jahrgänge 2001-2005.

4. Nennung / Nenngeld / Nennungsschluss

Die Sportabteilungen der ADAC-Regionalclubs melden selbständig bis spätestens 6 Wochen (23.08.2019) vor dem Cup-Endlauf ihre Fahrer und Teams an den ADAC e.V. München, Abteilung Motorsport.

Dazu ist die vom ADAC e.V. München ausgegebene Excel Liste zu verwenden; die Angabe einer Email Adresse ist Pflicht.

Danach darf ein Fahrer nur noch aus einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit oder Verletzung eines Fahrers) geändert werden. Die gemeldeten Teilnehmer werden vom Veranstalter benachrichtigt und zum Bundesendlauf eingeladen.

Teilnehmer, die von ihrem ADAC-Regionalclub nominiert wurden, müssen zu der Veranstaltung eine Nennung beim Veranstalter einreichen.

4.1. Nennung

Ausschreibungen und Verzichtserklärungen werden vom Veranstalter gemeinsam mit der Einladung und weiterer VA Informationen zum ADAC MX Bundesendlauf an die Teilnehmer verschickt. Nennungen sind schriftlich oder fernschriftlich ausschließlich auf dem hierfür offiziellen Nennungsformular vorzunehmen und direkt, innerhalb der unter 4.3 genannten Frist, an den Veranstalter zu richten.

Auf der Nennung müssen neben den Namen und der Adresse des Fahrers die Nummer der DMSB-C Lizenz angegeben werden. Auch die Zugehörigkeit zum Team eines Regionalclubs ist bei der Nennung anzugeben. Alle Nennungen müssen vom Fahrer unterschrieben sein. Bei Nennungen von Minderjährigen ist außerdem die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s)/in sowie seine/ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines/einer volljährigen, bevollmächtigten Vertreter(s)/in erforderlich. Der Veranstalter bestätigt den Eingang der Nennung und teilt dem Teilnehmer seine Startnummer mit.

Unvollständig ausgefüllte bzw. formlos schriftlich oder fernschriftlich eingereichte Nennungen müssen vor Ort vom Fahrer ergänzt und mit den nötigen im Original versehen werden.

Mit der Abgabe der Nennung unterwerfen sich die Fahrer, sowie bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte, den Bedingungen dieses Reglements, der Veranstaltungsausschreibung sowie allen von ADAC e.V., der Rennleitung bzw. den Sportkommissaren ggf. noch zu verlassenden Ausführungsbestimmungen.

4.2. Nenngeld

Die Nenngeldgebühr für den Bundesendlauf beträgt 20,00 EUR. Das Nenngeld muss der Nennung als Verrechnungsscheck beigefügt oder zeitgleich mit der Nennung an den Veranstalter überwiesen werden. In diesem Fall ist eine Kopie des Überweisungsbeleges der Nennung beizufügen bzw. die fristgerechte Überweisung vor Ort zu belegen. Maßgebend für die Zahlung des Nenngeldes ist auch im Falle von Nachnennungen, das Datum der betreffenden Nennung. Das bezahlte Nenngeld wird zurückerstattet, wenn die Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt wurde oder die Nennung vom Veranstalter nicht mehr angenommen wird bzw. nicht mehr angenommen werden kann (siehe Ziffer 4.3). In allen anderen Fällen obliegt die Entscheidung über eine Rückzahlung des Nenngeldes dem Veranstalter.

4.3. Nennungsfristen

Nennungsbeginn ist 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung. Nennungsschluss ist 14 Tage vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter). Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nennungen nach diesem Zeitpunkt anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können. In diesem Fall kann jedoch unabhängig von dem zu zahlenden Nenngeld eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR erhoben werden. Der Betrag für Nenngelder und Bearbeitungsgebühr für Nachnennungen sollte max. 30,00 EUR betragen.

5. Zeitnahme

Bei der Veranstaltung ist Camp Company als Zeitnahme vorgeschrieben. Zu den Aufgaben gehört die Zeitnahme mit Transponder / Computerauswertung sowie mind. ein Ergebnismonitor im Helferraum vorgeschrieben. Alle Trainings- und Rennergebnisse sind kurzfristig nach Beendigung jedes Trainingsabschnittes bzw. jedes Laufes durch Aushang bekannt zu geben und nach Homologation durch die Sportkommissare ausgedruckt in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

Die Verantwortlichkeit für die korrekte Anbringung und Verwendung des Transponders liegt beim Fahrer. Der Transponder ist nach Gebrauch unverzüglich zurück zu geben. Für vergessene Transponder wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro Wochenende festgesetzt, verlorene Transponder sind der Zeitnahme mit 250,00 € zu ersetzen.

6. Technische Bestimmungen/ Persönliche Schutzausrüstung

6.1. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden Technischen Bestimmungen sind Grundlage für alle Klassen, die im Rahmen der Motocross-Clubsport-Veranstaltungen zur Durchführung gelangen. Es gelten zudem die aktuellen technischen Bestimmungen des DMSB für Motocross.

Bei den Motocross-Clubsport-Veranstaltungen dürfen ausschließlich handelsübliche Motorräder eingesetzt werden, die bauartbedingt unter Beachtung der nachfolgenden Punkte für die Teilnahme an Motocross-Wettbewerben vorgesehen sind. Darüber hinaus sind Enduro-Motorräder zugelassen, die nach den Technischen Bestimmungen für Motocross hergerichtet werden dürfen. Die Fahrzeuge müssen sich in technisch, einwandfreien Zustand befinden.

Auspuffrohre und Schalldämpfer müssen den im Hinblick auf die Geräuschkontrolle erlassenen Vorschriften entsprechen.

Für die Motorräder aller Klassen gilt ein Geräuschlimit von 96 dB(A) für 2-Takt-Motorräder und 94 dB(A) für 4-Takt-Motorräder, das nicht überschritten werden darf.

Die Reifengröße in der Schülerklasse A ist auf 12" und in der Schülerklasse B auf 12 - 14" festgelegt. Die Reifenbreite jedoch ist in diesen Klassen freigestellt, wie z. B. vorne 2.75 und hinten 3.00.

Alles was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine nicht erlaubten Änderungen nach sich ziehen.

Ergänzende Technische Bestimmungen zur Schülerklasse A – 50ccm

Rahmen, Fahrwerk, Räder, Bremsen, Gabel, Schwinge, Federbein: erlaubt

(Die Änderungen an Rahmen, Gabel oder Schwinge müssen professionell ausgeführt sein.)

Lenker: erlaubt – Breite min. 600 mm u. max. 820 mm, Lenker-/Schutzpolster ist Pflicht

Kettenschutz: es sind Veränderungen erlaubt, sofern die Sicherheit des Schutzes gewährt bleibt. Die Beurteilung der Änderung obliegt den technischen Kommissaren. Die Haftung obliegt alleine bei den Teilnehmern bzw. bei den gesetzlichen Vertretern

Räder, Bremse: Änderungen nicht erlaubt

Sitzbank: erlaubt

Tank: erlaubt

Kunststoffteile: erlaubt

Motor, Auspuff, Vergaser Zylinder u. Zylinderkopf: nicht erlaubt, auch kein Bearbeiten (Serie)

Kolben: nicht erlaubt, auch kein Bearbeiten; Zubehör-Kolben muss Serienzustand sein!

Kupplung, Vorgelege: nicht erlaubt (Serie)

Auspuffanlage: nicht erlaubt (Serie), keine Zubehör-Auspuffanlagen, auch wenn vom Hersteller angeboten

Vergaserbedüsung: erlaubt

Luftfilter, Membranen, Zündung: nicht erlaubt (Serie)

Übersetzung:

- bei Motorrädern der Baujahre bis einschließlich 2008 ist das Verhältnis 1:4 einzuhalten, es ist keine schnellere Übersetzung erlaubt

- bei Motorrädern ab Baujahr 2009 beträgt das Übersetzungsverhältnis (sekundär) 1:3,6

Abreißschalter: Spiralkabel max. 60 cm Länge

Jeder Fahrer kann der Technischen Abnahme pro Klasse, für die er eine Nennung abgegeben hat, nur 1 Motorrad vorführen.

6.2. Kraftstoff

Zulässig ist handelsüblicher Tankstellen Kraftstoff DIN/EN 228. Ebenso ist die Verwendung von Biokraftstoffen gestattet unter Beachtung der Kraftstoffbestimmungen des DMSB.

6.3. Fahrerausrüstung

Siehe DMSB Motocross-Reglement Artikel 7 Fahrerausrüstung. Für Jugend-Motocross-Fahrer gelten ergänzend die Festlegungen im ~~DMSB Jugend Motocross-Reglement Artikel 6.3.~~

Die Anbringung und Verwendung von Kameras ist grundsätzlich nicht zulässig (siehe auch Art. 6.2 der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsportwettbewerbe).

6.4. Kennzeichnung der Motorräder und Fahrer

Die vom Veranstalter zugeteilte Startnummer ist deutlich lesbar an den Startnummernschildern - aus flexiblem Plastikmaterial - deutlich lesbar, vorne, rechts, und links am Motorrad anzubringen. Ausnahmen können vom Veranstalter genehmigt werden. Die Umsetzung dieser Vorgabe liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.

Sofern vom Veranstalter Rücken- und/oder Helmnummern ausgegeben werden, sind diese ohne Ausnahme entsprechend zu tragen bzw. aufzukleben.

Fahrzeuge und Fahrer/Beifahrer, die diesen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, werden zum Start nicht zugelassen oder von der laufenden Veranstaltung ausgeschlossen (Ausschluss).

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Der Abnahmeort und die Abnahmezeit werden vom Veranstalter mitgeteilt. Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, muss der Teilnehmer persönlich anwesend sein.

Bei der Dokumentenabnahme ist die gültige DMSB-Sportfahrerlizenz vorzulegen.

Die DMSB-Fahrerlizenzen werden vom Veranstalter bei der Dokumentenabnahme einbehalten und müssen, sofern keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes dort wieder in Empfang genommen werden.

Sollten die vorgenannten Teilnehmersdokumente aus sportrechtlichen/medizinischen Gründen einbehalten werden, sind diese nach der Veranstaltung mit Begründung (DMSB-Unfallbericht) dem DMSB zu zusenden.

Grundausschreibung für Motocross Seite 6

Nach erfolgter Dokumentenabnahme haben die Teilnehmer ihren Helm und ihr Motorrad in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand der Technischen Abnahme vorzuführen. Über eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere bei Auftreten von Sicherheitsrisiken oder nach einem Unfall, verfügt werden.

Jeder Teilnehmer kann der Technischen Abnahme nur ein Motorrad vorführen. Nur dieses unter seinem Namen und seiner Startnummer abgenommene Motorrad kann er sowohl im Training als auch bei den verschiedenen Läufen (Halbfinale, Finale, Wertungslauf) einsetzen. Sollte während der Veranstaltung ein für die Technische Abnahme nachvollziehbarer Defekt zum Totalausfall des Motorrades führen, kann der Technischen Abnahme ein Ersatzmotorrad vorgeführt werden. Nach der abschließenden Technischen Abnahme vorgenommene absichtliche Veränderungen führen zum Wertungsausschluss.

8. Durchführung Training / Qualifikation / Startaufstellung Fahrregeln

Die Maximale Anzahl der Teilnehmer je Gruppe ist vorgegeben durch die gemäß Streckenabnahme-Protokoll für das Rennen zugelassene maximale Starterzahl (40+20%).

8.1. Training

In jeder Klasse wird ein Freies- und Pflicht-/Zeittraining durchgeführt. Zwischen dem freien Training und dem Pflichttraining bzw. zwischen dem Pflichttraining und dem Wertungslauf muss eine Pause von mindestens 60 Minuten liegen.

Die Einteilung der Trainingsgruppe erfolgt nach geraden und ungeraden Startnummern.

Zu Beginn des Start-/Freies-/Zeittraining hat ein Starttraining zu erfolgen.

Nach Ende des Starttrainings beginnt das freie Training. Es wird durch den Rennleiter unterbrochen bis alle Fahrer ihre freie Runde beendet haben und anschließend als Zeittraining wieder freigegeben.

Alle Fahrer verbleiben während der Wartezeit auf der Strecke. Jeder Fahrer muss mindestens 2 gezeitete Runden absolvieren.

Die Dauer des Start-/Freies-/Zeittraining in den Klassen 2, 3 und 4 beträgt mindestens 2 x 15 Minuten, in der Klasse 1 mindestens 2x10 Minuten. Zwischen dem Freiem- und dem Pflichttraining bzw. dem Pflichttraining und dem Wertungslauf muss eine Pause von mindestens 60 Minuten liegen.

Das Freie-, Pflicht- und Zeittraining können zusammengefasst werden, wobei die Gesamttrainingszeit beibehalten werden muss.

Der ADAC behält sich kurzfristige Änderungen am Zeitplan vor um zusätzliche Trainingszeiten einzufügen.

8.2. Vorstart / Wartezone

Bei allen Läufen müssen die zum Einsatz kommenden Motorräder der startberechtigten Fahrer und Reservefahrer bis spätestens 10 Minuten vor dem Start – maßgebend ist der vom Veranstalter veröffentlichte Zeitplan - im Vorstartraum/Wartezone abgestellt werden. Jede Verspätung führt zur Nichtzulassung des betreffenden Fahrers in dem betreffenden Lauf.

Nach Schließen des Vorstarts beginnt die Besichtigungsrunde.

In allen Wertungsläufen – auch Halb- u. Finalläufe – wird eine Besichtigungsrunde durchgeführt. Die Teilnahme an dieser Besichtigungsrunde ist Pflicht. Fahrer, die daran nicht teilnehmen werden zum Start dieses Wertungslaufes nicht zugelassen. Bei extremer Witterung kann auf Entscheidung des Rennleiters von der Besichtigungsrunde abgesehen werden.

Weicht die Startrunde von der normalen Streckenführung ab, ist diese in die Besichtigungsrunde zu integrieren.

Sobald die Besichtigungsrunde beendet ist, ziehen die Fahrer ihre Motorräder in den Vorstart/- Startbereich vor. Teilnehmer, die nicht innerhalb von 4 Minuten nach Beginn der Besichtigungsrunde in den Vorstart/ Startbereich zurückgekehrt sind werden von diesem Lauf ausgeschlossen.

8.3. Startbereich / Start / Starthilfe / Fehlstart

Niemand, außer den Fahrern, Offiziellen und Fotografen, ist im Bereich der Startanlage zugelassen.

Die Fahrer dürfen den Bereich ihres Startplatzes nachbessern, sofern keine Werkzeuge verwendet oder fremde Hilfe in Anspruch genommen wird. Eine Veränderung des Bereiches vor dem Startgitter ist nicht gestattet. Nach Eintreffen an der Startlinie und Wahl eines Startplatzes ist ein späterer Wechsel des Startplatzes ausgeschlossen. Die Startaufstellung für den jeweiligen Lauf erfolgt unter Beachtung der beim Pflicht- /Zeittraining ermittelten Zeiten bzw. Platzierung in den Halbfinalläufen. Der zeitschnellste/ am besten platzierten Fahrer sucht sich als 1. Fahrer den günstigsten Startplatz aus. Ausnahme Ziffer 8.2!

Der Start erfolgt mit laufendem Motor. Den Fahrern wird für volle 15 Sekunden die 15-Sekundentafel gezeigt. Nach Ablauf der 15 Sekunden zeigt er die 5-Sekundentafel. Nach Ablauf dieser 5 Sekunden wird das Startgitter innerhalb von 5 Sekunden ausgelöst ohne dass der Starter die 5-Sekundentafel einzieht.

Ausschließlich nach erfolgtem Start des übrigen Feldes dürfen Fahrer an der Startmaschine von einem Helfer technische Hilfe erhalten. Fahrer der Klassen 1, 2 und 3 dürfen zum Start, aber nur sofern der Start aus einer Reihe erfolgt, einen Klotz o. Ä. zu Abstützung (Stehhilfe) benutzen. Eine Starthilfe durch Personen ist verboten.

Bei einem Fehlstart wird vom Starter durch Schwenken der roten Flagge angezeigt, dass das Rennen gestoppt ist. Die Fahrer kehren in diesem Fall unmittelbar in die Vorstartzone zurück. Der Start wird wiederholt und ist - ausgenommen erneuter Fehlstart auf Grund eines technischen Mangels an der Startanlage - unbedingt gültig, wobei dem/den Fahrer(n) der/die einen Frühstart verursacht(en), zu seiner/ihrer Fahrzeit eine volle Minute hinzugerechnet wird.

8.4. Wertungsläufe

Startberechtigt sind maximal 40 Starter.

Die Dauer der Wertungsläufe beträgt:

- 8 Minuten +1 Runden in Klasse 1
- 10 Minuten +2 Runden in Klasse 2
- 15 Minuten +2 Runden in Klasse 3
- 20 Minuten +2 Runden in Klasse 4
-

Je nach Anzahl der Eingeschriebenen Fahrer je Klasse werden 2 Wertungsläufe oder Halb-/Finalläufe durchgeführt.

2 Wertungsläufe: - bis zu 40 Teilnehmer

Durchgeführt werden je Klasse 2 Wertungsläufe.

Qualifikation und Startaufstellung für den 1. und/oder 2. Lauf ergeben sich aus den Ergebnissen des Zeittrainings unter 8.1.

Halb-/Final Wertungsläufe: - ab 41 Teilnehmer

Qualifikation und Startaufstellung ergeben sich unter Beachtung von 8.1 aus den im Freien- und

Pflicht-/Zeittraining ermittelten Zeiten. Der zeitschnellste Fahrer erhält den günstigsten Startplatz. Die beiden zeitschnellsten, nicht qualifizierten Fahrer sind Reservefahrer. Sie dürfen nur nach besonderer Aufforderung zum Startplatz vorziehen und nehmen im Fall ihres Einsatzes den oder die beiden letzten Startplätze ein.

Qualifikation und Startaufstellung für die zwei Halbfinalläufe ergeben sich aus den Ergebnissen des Pflicht-/Zeittrainings. Die Startplatzverteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Platzierung der Fahrer in den beiden eventuellen Trainingsgruppen.

Die Qualifikation und Startaufstellung für den Wertungslauf ergeben sich aus den Ergebnissen der Halbfinalläufe, wobei sich aus jedem der beiden Halbfinale 50 % der Fahrer qualifizieren. Der zeitschnellste Sieger eines Halbfinals erhält den günstigsten Startplatz, der Sieger des anderen Halbfinals den Zweitbesten, usw.

8.5. Abbruch

Sollte der Abbruch eines Laufes aus Gründen höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen unumgänglich sein, wird an der Start- und Ziellinie vom Rennleiter die rote Flagge gezeigt. Wird dieses Signal gezeigt, müssen die Fahrer sofort das Rennen abbrechen, absolut langsam fahren und in den Vorstart zurückkehren. Die Entscheidung, einen Lauf abbrechen, kann nur der Rennleiter treffen.

Muss bei einer Veranstaltung ein Wertungslauf (Halb-/Finallauf) aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen höherer Gewalt gekürzt oder vorzeitig abgebrochen werden, so wird der Lauf nur gewertet, wenn zum Zeitpunkt

des Abbruches mindestens 50 % der ursprünglich festgelegten Laufzeit abgelaufen war.

Bei einem Abbruch nach Ablauf von 50 % ist das Ergebnis entsprechend den für die volle Laufzeit geltenden Festlegungen zu erstellen. Zugrunde gelegt werden dann jedoch die Platzierungen der Fahrer am Ende der dem Abbruch vorangegangenen Runde.

Fahrer, die einen Abbruch provozieren, sind von einem eventuellen Wiederholungslauf ausgeschlossen.

Bei Abbruch nach Ablauf der 1. Runde und vor Ablauf von 25 % der Laufzeit wird der Lauf für null und nichtig erklärt. Eine Wertung entfällt.

8.6. Ende des Wertungslaufes

Mit dem Zeigen der schwarz-weiß karierten Flagge bei Überfahren der Ziellinie ist der jeweilige Lauf beendet.

Anzeigepflicht für das bevorstehende Ende eines Laufes besteht für die letzten 2 Runden bzw. letzte Runde. Sieger ist der Fahrer mit der kürzesten Fahrzeit. Alle nachfolgenden Fahrer werden ohne Rücksicht auf die von ihnen zurückgelegte Rundenzahl abgewunken. Die Zeit für den jeweiligen Fahrer wird in dem Moment genommen, wenn der vorderste Teil seines Motorrades die Ziellinie überquert.

Jeder gestartete Fahrer wird, unabhängig davon wie viel Runde er zurückgelegt hat, gewertet. Als gestartet gilt, wer das Startgatter mit Motorkraft überfahren hat. Das Rennen gilt spätestens 5 Minuten nach der Zieldurchfahrt des Erstplatzierten als beendet. Nach dem Passieren des Zieles hat jeder Fahrer, entsprechend den Anweisungen des Veranstalters in das Fahrerlager bzw. in den Parc Fermé einzufahren.

Der Veranstalter hat das Recht, nach Beendigung der Rennen jedes Motorrad einer Schlusskontrolle zu unterziehen. Fahrer, die eine solche Prüfung verweigern oder ihr Motorrad durch vorzeitigen Abtransport einer Kontrolle entziehen, werden für die Wertung disqualifiziert

8.7. Fahrregeln

Die Fahrer dürfen sich im Verlauf des Trainings und der einzelnen Läufe nur innerhalb der Streckenbegrenzung bewegen. Absichtliches Verlassen oder Abkürzen der gekennzeichneten Strecke - hierzu zählt auch das Einfahren während des Rennens in das Fahrerlager und/oder das Durchfahren der Reparaturzone ohne anzuhalten - sowie absichtliche Behinderung eines anderen Teilnehmers, rücksichtslose

oder gefährdende Fahrweise, haben in jedem Fall die Disqualifikation zur Folge.

Falls ein Fahrer unabsichtlich die Strecke verlässt, muss er, um das Rennen wieder aufzunehmen, ohne fremde Hilfe sowie ohne Gefährdung und Benachteiligung Dritter, mit verminderter Geschwindigkeit wieder an dem in Fahrtrichtung liegenden nächstmöglichen Punkt auf die Strecke einfahren oder er muss das Rennen aufgeben. Verstöße ziehen eine Disqualifikation nach sich. Unter Mitwirkung von maximal 2 Helfern dürfen Reparaturen während des Rennens nur in der vom Veranstalter vorgesehenen Reparaturzone vorgenommen

werden. Der Austausch aller Teile mit Ausnahme des Rahmens ist gestattet. Das Nachfüllen von Kraftstoff darf nur in der Reparaturzone, bei abgestelltem Motor, und nur auf einer benzinfesten Unterlage in ausreichender Größe (min. 1 x 2 m) erfolgen. Fremde Hilfe, ausgenommen solche, die durch Sportwarte aus Sicherheitsgründen gegeben wird, ist verboten und führt zur Disqualifikation.

In der Helferbox, Reparatur- und Wartezone besteht absolutes Rauchverbot. Zudem ist in diesen Bereichen Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.

Während des Trainings und Rennens darf rechts und links überholt werden. Dem schnelleren Fahrer ist dabei unbedingt Platz zu machen. Während des Trainings und des Rennens ist die Kontaktaufnahme zwischen

Team-Mitgliedern und Fahrern auf die vom Veranstalter eingerichtete Reparaturzone begrenzt. Die Kontaktaufnahme entlang der Strecke, d. h. außerhalb der Reparaturzone, wird als fremde Hilfe angesehen und mit Disqualifikation bestraft. Während der Besichtigungsrunde, die zügig zu absolvieren ist, ist ein Halt ausgeschlossen.

Bei einem eventuellen Ausscheiden muss das Motorrad sofort von der Strecke entfernt werden. Es ist strengstens untersagt, ein Motorrad gegen die Fahrtrichtung zu bewegen.

8.8 Flaggen- bzw. Lichtzeichen

Während des Trainings und des Rennens gelten folgende Flaggen bzw. Lichtzeichen:

Nationalflagge (bzw. Startmaschine):

Start

Gelbe Flagge (stillgehalten) bzw. Gelbes Licht leuchtend:

Gefahr, Achtung erhöhte Aufmerksamkeit

Gelbe Flagge (geschwenkt) bzw. Gelbes Licht blinkend:

unmittelbare Gefahr, auf Halt vorbereiten, Überholverbot

Fahrer dürfen nicht springen und müssen Sprünge im Rollen passieren. Überholverbot bis hinter die Gefahrenstelle. Eine signifikante Verringerung der Geschwindigkeit muss sichtbar sein, aus diesem Grund sollten Sprünge nicht versucht werden.

Strafmaßnahmen bei gemeldeter Missachtung der gelben Flagge: Rückversetzung im Endklassement um jeweils zehn Plätze. Bei einer nach Auffassung des Rennleiters und/ oder der Sportkommissare zusätzlichen Behinderung oder maßgeblichen Gefährdung des Strecken- oder Rettungspersonalen oder wiederholter Missachtung bleibt an Stelle der Rückversetzung der Wertungsausschluss vorbehalten.

Weiß- Flagge mit diagonalem rotem Kreuz (gehalten) bzw. Rot-Weiß blinkendes Licht:

Medizinisches Personal auf der Strecke, Weiterfahrt mit äußerster Vorsicht. Fahrer dürfen nicht springen und müssen die Sprünge im Rollen passieren. Überholverbot bis hinter die Unfallstelle. Die Nichtbeachtung dieser Regel wird mit einer Rückversetzung um 10 Plätze im Endklassement geahndet.

Rote Flagge (geschwenkt) bzw. Rot blinkendes Licht:

Das Rennen/Training ist abgebrochen, langsam und mit größter Vorsicht und Aufmerksamkeit gemäß den Anweisungen des Rennleiters in das Fahrerlager bzw. in den Vorstartraum (im Falle eines Fehlstarts) zurückkehren.

Blaue Flagge (geschwenkt) bzw. Blau blinkendes Licht:

Warnung, Überholung steht in Kürze bevor. Bei Vorteilnahme unter gezeigter blauer Flagge, Rückversetzung um die Anzahl der Plätze die dadurch gewonnen wurden.

Schwarze Flagge in Verbindung mit Start- Nr. auf Signaltafel

Halt für den Fahrer mit dieser Nummer bei Start und Ziel

Grüne Flagge bzw. Grün blinkendes Licht

Strecke frei (Flaggenzeichen nur an der Startanlage)

Schwarz-weiß-karierte Flagge

Ende des Laufes

Die Flaggenreöße sollte mind. 600 x 600 mm betragen.

9. Fahrerbesprechung

Beim ADAC MX Bundesendlauf wird eine nach Ort und Zeit rechtzeitig bekannt gegebene Fahrerbesprechung durchgeführt. Die Fahrer sind verpflichtet, an diesen Besprechungen persönlich teilzunehmen. Bei nicht- oder verspätetem Erscheinen obliegt es dem Veranstalter oder Serienausschreiber eine Sportstrafe von bis zu 50€ festzulegen.

Der Veranstalter ist für die ordentliche Durchführung der Fahrerbesprechung verantwortlich.

10. Wertung

Die Ergebnislisten sind vom Veranstalter auf Grundlage des hier vorliegenden Reglements mit folgendem Inhalt zu erstellen:

Platz, Start-Nr., Klasse, Lizenz-Art./-Nr., Name, Vorname, PLZ, Wohnort

Club/Sponsor/Team, Datum/Uhrzeit, Unterschriften Rennleiter/Zeitnahme/Sportkommissar

Die in der Veranstaltungsausschreibung ausgeschriebenen Klassen werden getrennt gewertet.

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als erster in Wertung passiert. Der Sieger, sowie alle nachfolgenden Fahrer müssen zur Beendigung des Rennens abgewinkt werden.

Die Mannschaftswertung des ADAC MX-Bundesendlaufes wird wie folgt erstellt:

In jeder der vier Klassen wird der beste Fahrer des Regionalclubs gewertet - mit einem Streichergebnis. Die Punktevergabe für die Mannschaftswertung erfolgt nach dem Schema Platz = Punkt.

Im Falle eines Punktgleichstandes erfolgt die Wertung nach Majorität der bessern Plätze der Fahrer einer Mannschaft in den einzelnen Wertungsläufen.

Die Wertung erfolgt erst nach Ablauf der Protestfrist, bzw. wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch den Technischen Kommissar bestätigt ist

Bei den Wertungsläufen werden jeweils folgende Punkte vergeben:

Platz:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Punkte:	25	22	20	18	16	15	14	13	12	11
Platz:	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Punkte:	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Bei Durchführung von 2 Wertungsläufen pro Klasse wird die Tageswertung durch Addition der Wertungspunkte nach vorstehender Tabelle vorgenommen. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Platzierung im letzten Lauf.

Bei Kürzung der Laufzeit oder Abbruch eines Rennens, so weit es nicht nach einer Unterbrechung wieder aufgenommen wird, erhalten die Fahrer folgende Punkte, wenn mit der neuen Laufzeit nachstehende Prozentwerte erreicht worden sind:

- über 50 % der Laufzeit*: volle Punktzahl
- über 25 % der Laufzeit*: 50 % der Punkte
- bis 25 % der Laufzeit*: keine Punkte.

* (in Minuten). Die beim Start des jeweiligen Rennens festgelegte Fahrzeit ist maßgeblich.

Die Punktwertung erfolgt erst nach Ablauf der Protestfrist bzw. dann, wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch die Technischen Kommissare bestätigt und die Freigabe durch die Sportkommissare erfolgt ist.

Je nach Anzahl der Fahrer kann vom ADAC e.V. auch ein Halbfinale/Finale Regelung angewendet werden.

11. Wertungsstrafen

Bei Missachtung der wettbewerbsspezifischen Bestimmungen können vom Rennleiter und/oder Sportkommissar nachfolgend genannte Strafen verhängt werden. Die Strafgewalt obliegt erstinstanzlich dem Rennleiter.

Bestrafungen sind vom Rennleiter den betroffenen Teilnehmern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch Vermerke auf der Ergebnisliste zu publizieren. Der Sportkommissar hat ebenfalls die Möglichkeit Strafen auszusprechen, für den Fall, dass vom Rennleiter keine Bestrafung eines Teilnehmers vorgenommen wurde.

Je nach Schwere des Vergehens kann der Rennleiter oder Sportkommissar auch eine der nächst höheren Strafen aussprechen, wenn dieses als angebracht erscheint.

11.1. Nichtzulassung zum Start

- Fehlende Zulassungsvoraussetzungen
- Fehlende Technische Abnahme
- Feststellung von Verstößen gegen die Technischen Bestimmungen bei der Techn. Abnahme
- keine medizinische Eignung
- Weniger als 3 gezeitete Runden im Freien- und oder Zeittraining

- Provokation eines Rennabbruchs
- Missachtung des Rauchverbotes (ggf. auch Wertungsausschluss möglich)
- Verspätetes Eintreffen im Vorstartbereich

11.2. Zeit-/Platzierungsstrafen

- Bei Missachtung der geschwenkten gelben Flagge oder der weißen Flagge mit diagonalem rotem Kreuz: Rückversetzung im Endklassement um jeweils zehn Plätze. Bei einer nach Auffassung des Rennleiters und/ oder der Sportkommissare zusätzlichen Behinderung oder maßgeblichen Gefährdung des Strecken- oder Rettungspersonalen oder wiederholter Missachtung bleibt an Stelle der Rückversetzung der Wertungsausschluss vorbehalten.

- Bei Überschreitung des max. Geräuschwertes um mehr als 2 dB(A) wird der Teilnehmer mit der Strafe
- einer Rückversetzung von 10 Plätzen belegt.
- Bei Vorteilmahme unter gezeigter blauer Flagge, Rückversetzung um die Anzahl der Plätze die dadurch gewonnen wurden.

11.3. Ausschluss

- Verstoß gegen die Technischen Bestimmungen während der Veranstaltung
- Verweigerung der Schlusskontrolle
- Vorzeitige Entfernung des Motorrades aus dem Parc Fermé
- Fremde Hilfe
- Kontaktaufnahme außerhalb der Reparaturzone
- Verstoß gegen die Fahrregeln
- Missachtung der roten Flagge
- Kommunikation mit dem Teilnehmer während des Trainings und Rennens mittels Funkübertragung

11.5. Geldstrafen

Verstoß gegen die Umweltbestimmungen 100,00 EUR u. Begleichung von u. U. behördlicher Strafen
Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall entscheidet der Rennleiter das Schiedsgericht vor Ort über eine angemessene Strafe bei Vergehen gegen die sportlichen Grundsätze, unter Beachtung dessen, dass anderweitige Sportstrafen in der Serien-/Veranstaltungsausschreibung definiert sind.

12. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung
- Sportwarte-Unfallversicherung (sofern nicht über einen Sammel-Unfall-Versicherungsvertrag des jeweiligen Trägerverbandes abgedeckt)
- Zuschauer-Unfallversicherung

Weitere Details siehe DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

13. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

13.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung in Abstimmung mit dem zuständigen Trägerverein vorzunehmen bzw. in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Veranstaltung Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist.

13.2. Haftungsverzicht

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer) nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen und Trainings teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Einschreibung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen oder Trainings entstehen, und zwar gegen:

- die FIM, die UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter
- den ADAC e.V., die ADAC e.V. Tochtergesellschaften, sowie die mit diesen verbundenen Unternehmen, die ADAC Ortsclubs und die ADAC Regionalclubs, den Promotor/Serienorganisator, sowie deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, ehrenamtliche Helfer, hauptamtliche Mitarbeiter und Sponsoren der Serie.
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Gegen:

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Beifahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,

- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Beifahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb oder Training (ungezeitetes, gezeitetes Training, Warm-Up, Rennen, Lauf, Wertungsprüfung) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe des Nennformulars an den ADAC oder den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außer-vertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Mit Abgabe der Nennung nimmt der Bewerber/Halter/Fahrer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherung (Kfz-Haftpflicht, Kasko-Versicherung) für Schäden bei der Veranstaltung nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

14. Preise / Siegerehrung

Beim "ADAC-MX-Bundesendlauf" werden an die fünf bestplatzierten Fahrer je Klasse Pokale ohne jeglichen Rechtsanspruch vergeben:

1. Platz Pokal
2. Platz Pokal
3. Platz Pokal
4. Platz Pokal
5. Platz Pokal

Mannschaftswertung:

1. Platz Pokal
2. Platz Pokal
3. Platz Pokal

Dem Veranstalter des Bundesendlaufes steht es frei, zusätzliche Ehren- oder Sachpreise zu vergeben.

Die Siegerehrung kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist in den einzelnen Klassen durchgeführt

Die Gewinner aus Klasse 3 und 4 müssten im darauffolgenden Jahr am ADAC MX Junior, bzw. ADAC MX Youngster Cup teilnehmen und eine DMSB B-Lizenz lösen.

Sollten die Gewinner diese Bedingung nicht erfüllen, müssen die beim BE gewonnenen Preise zurückgegeben werden – eine weitere BE Teilnahme ist ausgeschlossen.

15. Schiedsgericht

Bezüglich jedweder Proteste im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen sowie den Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Rennleiter als erste Instanz.

Gegen die Entscheidungen des Rennleiters ist die Anrufung des Schiedsgerichtes als zweite Instanz in Form des Protestes zulässig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen – dem Technischen Kommissar, dem

Sportkommissar und einer Person des ADAC e.V. München der Abteilung Jugend und Sport, bzw. ein von dieser Abteilung bestimmter Vertreter.

16. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen des Rennleiters sind spätestens 30 Minuten nach Aushang der Entscheidung an das Schiedsgericht zu stellen. Der Protest kann nur vom Fahrer (bzw. dessen gesetzl. Vertretern) erhoben werden, und ist mit einer Protestgebühr von € 100.- in schriftlicher Form an den Sportkommissar zu richten. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

17. Umwelt

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eventuell auslaufende Öle sofort aufgenommen und fachgerecht entsorgt werden. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Altteile, Papier, Kartonagen, etc.) selbst verantwortlich.

Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehen Sortierung unbedingt zu benutzen. Es ist streng verboten, im Verlauf oder Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Abfälle sowie Altstoffe wegzuworfen oder liegen zu lassen bzw. soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierte Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, benzinfeste Unterlagen von min. 1 x 2 m unter das Motorrad zu legen. Diese Unterlagen müssen zur Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters entsorgt werden. Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.

Bei Zuwiderhandlung wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) vom Veranstalter mit einer Sportstrafe (Geldstrafe, Ausschluss, bzw. Wertungsverlust sowie u. U. Suspendierung) belegt.

Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle Folgekosten haftbar gemacht werden.

18. Doping

Die Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

19. Sicherheit

Die Mindestanforderungen des DMSB hinsichtlich der Sicherheit (Clubsport-Richtlinien) sind einzuhalten.

20. Anerkennung der Austragungsbedingungen

Mit Abgabe der Nennung für den Lauf um den ADAC-MX-Bundesendlauf, erkennt jeder Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich diese Austragungsbedingungen, zusammen mit den Richtlinien für MX - Wettbewerbe des ADAC, als verbindlich an. Einsprüche gegen diese Austragungsbedingungen können nicht erhoben werden. Die Auslegung der Ausschreibung und evtl. noch zu erlassender Ausführungsbestimmungen obliegt allein dem Schiedsgericht. Seine Entscheidung ist endgültig.

21. Allgemeine Bestimmungen

Der ADAC-MX-Bundesendlauf stellt für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen einen bzw. den Saisonhöhepunkt dar. Aus diesem Grund muss jeder Veranstalter / Ausrichter eines Bundesendlaufes bestimmte organisatorische Mindestanforderungen erfüllen, um den Endlauf meisterschaftswürdig auszurichten. Diese sind Voraussetzung, um den von der ADAC Sportkommission genehmigten Zuschuss vom ADAC München, Ressort Motorsport, zu erhalten.

1. Ausschreibung und Programm in ansprechender Ausführung
2. DMSB abgenommene Strecke gem. Regularien; die Strecke der Klasse 50ccm muss bei schlechtem Wetter problemlos befahrbar sein.
3. Lautsprecheranlage für Strecke und FL (getrennt regelbar und im gesamten FL zu hören)
4. Transponderzeitnahme Camp Company
5. Rennleiter der Stufe A
6. „Schwarzes Brett“, folgende Informationen müssen dort angeschlagen werden: Starterliste, Startzeit, vorläufige Ergebnisse, offizielle Zeiten, Entscheidungen der Fahrleitung, usw.
7. Das Fahrerlager muss:

1. ausreichend Stellfläche für alle Fahrer der Regionalclubs haben, welche nach Regionalclub aufgestellt werden.
2. Sanitäre Einrichtungen, einschließlich Toiletten und Duschen für Männer und Frauen haben, welche regelmäßig gereinigt werden.
3. Ausreichend Abfallbehälter haben.
4. Einen Waschplatz mit min. 10 Waschplätzen, Stromanschlüsse und entsprechendem Wasserdruck aufweisen.
5. Im Fahrerlager sollen mindestens sechs „ADAC“- Fahnen aufgehängt werden.
8. Für die Siegerehrung muss ein Podium, das vom Publikum gut gesehen werden kann, aufgebaut sein.
6. Ferner muss eine Lautsprechanlage für die Siegerehrung vorhanden sein.
9. Sofern an die Teilnehmer keine Bewirtungs- / Getränke - Gutscheine ausgegeben werden, muss darauf geachtet werden, dass die Bewirtungsstände ihre Waren zu günstigen Preisen an die Teilnehmer abgeben. Besonders nicht alkoholische Getränke sollen ihnen weit unter dem üblichen Marktpreis angeboten werden.
10. Der Endlauf muss vom veranstaltenden Regionalclub sowie Ortsclub in einen für einen ADAC Bundesendlauf würdigen Rahmen abgewickelt werden.
11. Für die im Anschluss stattfindende Gesamtsiegerehrung muss eine, dem Teilnehmerfeld angemessene Räumlichkeit (Halle/Festzelt), vorhanden sein.
12. Der Bereich der Siegerehrung soll festlich dekoriert sein. Mindestanforderung ist eine „ADAC“ - Fahne bzw. ein Spannband oder Veranstaltungstransparent.
13. Konkurrierende Werbung gegenüber den ADAC MX BE Sponsoren ist nicht gestattet. Der austragende Regionalclub/Ortsclub stellt die Auf- und Abbauhelfer für die Werbetoools der Sponsoren.
14. Die Startnummern werden bei Nominierungsschluß - je Klasse - nach dem Alter vergeben. Der jüngste Fahrer erhält die Startnummer 1, Nachnennungen werden am Ende angefügt.
15. Der ausrichtende ADAC Regionalclub kümmert sich um die entsprechende Pressearbeit vor Ort und erstellt im Vorfeld und Nachgang die Pressemitteilungen in Absprache mit dem ADAC München.

22. Federführung

Die Federführung für den "ADAC MX Bundesendlauf" hat der:

Allgemeine Deutsche Automobilclub e.V., Ressort Motorsport, Hansastr. 19, 80686 München.

Der ADAC Sportausschuss hat in sämtlichen Angelegenheiten des Bundesendlaufes, etwa in strittigen Fragen bei Wertungen/Platzierungen, Auslegung des Reglements oder bei Verfahrensmängeln, die abschließende Kompetenz und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach eigenem Ermessen Entscheidungen treffen.